

**- 6 St 3/12 -**

**In der Strafsache  
g e g e n**

**Beate Zschäpe u. a.**

beantragen wir,

die Spurenakten Nr. 39 u. 260 des Komplexes „Keupstraße“ zu den Hauptakten zu nehmen und sodann

A k t e n e i n s i c h t

zu gewähren.

**Begründung:**

Bei den genannten Spurenakten handelt es sich um geborene Teile der Hauptakte, die nicht als Spurenakten hätten ausgegliedert werden dürfen.

Spurenakten zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwar auch Ermittlungsergebnisse zu den untersuchten Straftaten enthalten, sich aber allein auf andere Personen beziehen, die im Laufe der Ermittlungen (vorübergehend) mit diesen Taten in Verbindung gebracht wurden (vgl. BGH St. 30, 131; StV 2010, 228). Die Spur 39, die ich allerdings nicht im einzelnen ausgewertet habe, enthält ausweislich der Spurenkarte Hinweise zu Zusammenhängen zwischen dem Anschlag in der Keupstraße und dem Anschlag in der Probsteigasse. Nach der Spurenkarte wird sie nicht gegen konkrete Personen geführt sondern befasst sich allgemein mit einem Zusammenhang, der offenbar im Jahre 2004 zunächst verneint wurde. Das ändert aber nichts daran, dass Akten zu diesen Themenkomplex geborene Teile der jetzigen Hauptakte sind.

Die Spur 260 enthält einen Hinweis von Hinweis vom UK-CTLO (John Ferran) (Scotland Yard) an BKA; eingegangen und bearbeitet am PP Köln am 29.09.2004 von KK in Fischer. UK-CTLO übersandte an die Deutsche Polizei ein umfassendes Dossier, das sich mit Herrn David Copeland befasste, der im April 1999 drei Nagelbombenanschläge in London verübte und der sich im Vorfeld und Randbereich rechtsextremistischer Gruppen bewegt hatte insbesondere im Umkreis von

„Combat18“.

Diese Spur wurde von der Polizei Köln dahingehend untersucht, dass nach Mitteilung von Scotland Yard David Copeland Einzeltäter gewesen sei und im Juni 2004 in Haft gesessen habe, sodass eine Täterschaft durch David Copeland nicht in Betracht kam.

Nun ist allerdings evident, dass diese Erkenntnis wohl auch bei Scotland Yard vorlag, und dass die Übersendung des umfassenden Dossiers weniger dazu diente, einen konkreten Täterhinweis der Deutschen Polizei zukommen zu lassen sondern eher grundsätzlich einem Hinweis darauf diente, dass Anschläge dieser Art eventuell von Personen aus der rechten Szene verübt wurden, die dann auch keinerlei Bekennerschreiben veröffentlichen. Insofern ist ebenfalls selbstverständlich, dass es sich hier nicht um eine Spurenakte handelt, die sich mit der möglichen Täterschaft des Herrn David Copeland an dem Nagelbombenanschlag in der Keupstraße befasst, sondern dass es hier um die Mitteilung einer eventuellen Blaupause für den Sprengstoffanschlag in der Keupstraße handelt.

Das BfV hatte im übrigen eine mögliche Parallele zu David Copeland gezogen. Als der Leiter der Kölner EG Sprengstoff im Untersuchungsausschuss Bund auf diese Analyse des BfV angesprochen wurde, erklärte er, dass diese ihm nicht bekannt sei; in den Spurenakten der EG Sprengstoff lag genau diese Analyse unbeachtet vor.

Auch diese Spur ist Teil der Hauptakte, so dass er beizuziehen ist.

Reinecke/Rechtsanwalt